

Bundesblatt

77. Jahrgang.

Bern, den 2. September 1925.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einschickungsgebühr: 50 Rappen die Fettschleife oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 21. August 1925.)

Die „Neuenburger Lebensversicherungs-Gesellschaft“ (La Neuchâteloise) in Neuenburg erhält die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherung in der Schweiz.

(Vom 25. August 1925.)

Der Bundesrat hat dem zum argentinischen Vizekonsul in St. Gallen ernannten Herrn Robert Lang, Ingenieur, von Baden, das Exequatur erteilt.

(Vom 28. August 1925.)

Als Vertreter des Bundesrates an den im September 1925 in Amsterdam stattfindenden Internationalen Kongress für Unfallmedizin wird abgeordnet: Herr Julliard, Professor an der Universität in Genf, Präsident der Schweizerischen ärztlichen Gesellschaft für Arbeitsunfälle.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Weisungen

für die

Vermarkung, Parzellarvermessung und Nachführung des Gebietes der Schweizerischen Bundesbahnen.

(Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 29. August 1925.)

A. Allgemeines.

1. Für die Durchführung der Grundbuchvermessung des Gebietes der schweizerischen Bundesbahnen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Grundbuchvermessung massgebend.

2. Damit den besondern Verhältnissen der Bahnverwaltung hinsichtlich ihres Eigentums und ihrer bereits vorhandenen Vermessungseinrichtungen in gebührender Weise Rechnung getragen wird, sind zudem noch die nachfolgenden besondern Bestimmungen zu beachten.

B. Vermarkung.

3. Die kantonale Vermessungsaufsicht wird der Bahnverwaltung (Kreisdirektion) rechtzeitig den Zeitpunkt des Beginns der Vermarkung und der Parzellarvermessung der einzelnen Gemeinden mitteilen.

4. Die Bahnverwaltung kontrolliert anhand der bestehenden Bahnpläne die Vermarkung ihres Gebietes, besorgt die Sichtbarmachung und den Ersatz der Grenzzeichen und behebt allfällige Mängel. Sie stellt hernach dem ausführenden Geometer den bereinigten Markungsplan des Bahngebietes rechtzeitig zur Verfügung.

5. Erachtet der ausführende Geometer eine Verbesserung der Grenzverhältnisse zwischen dem Bahn- und Privateigentum (Ausgleichung oder Geradelegung der Grenzen, Beseitigung überflüssiger Zwischensteine und dergleichen) für notwendig, so unterbreitet er hierfür der Bahnverwaltung Vorschläge.

Die Bahnverwaltung entscheidet im Einverständnis mit der kantonalen Vermessungsbehörde, ob die vorgeschlagenen Grenzverbesserungen ausgeführt werden sollen.

6. Der ausführende Geometer hat, soweit erforderlich, die Vermarkung des Bahngebietes auf instruktionsgemässe Ausführung zu prüfen. Allfällige Mängel sind auf sein Verlangen von der Bahnverwaltung zu beheben.

7. Sämtliche Vermarktungsarbeiten, die durch die Revision der Vermarktung des Bahngebietes notwendig werden, erfolgen durch die Bahnverwaltung und auf ihre Kosten.

C. Polygonierung.

8. Sämtliche Polygonierungsarbeiten des Bahngebietes werden vom ausführenden Geometer ausgeführt.

Die Netzanlage und die Versicherung der Polygonpunkte hat nach Verständigung mit der Bahnverwaltung zu erfolgen.

9. Bestehen für Eisenbahnanlagen besondere Vermessungen, so ist, sofern die Versicherung der Punkte den Anforderungen der Vermessungsinstruktion genügt, das Bahnpolygon in das Polygonnetz der Grundbuchvermessung einzufügen (Art. 18, Abs. 2, der eidg. Vermessungsinstruktion vom 10. Juni 1919).

D. Detailaufnahme.

10. Als Aufnahmebestandteile der Eisenbahnen fallen nach Art. 28, lit. c, der eidg. Vermessungsinstruktion vom 10. Juni 1919 in Betracht:

Die Umfangsgrenzen, sowie auch Axe und Kilometerzeichen der durchgehenden Geleise und die Bauten, z. B. Aufnahmegebäude, Abort, Schuppen, Magazine, Stellwerkgebäude, Passerellen, insofern nicht von den Bahnverwaltungen die erforderlichen, mit Bezug auf Genauigkeit der Vermessungsinstruktion entsprechenden Grundlagen für die Eintragung dieser Geleise und Bauten in die Grundbuchpläne zur Verfügung gestellt werden können.

11. Für die kleineren Bahnhöfe und Stationen wird die Detailaufnahme der in Art. 10 erwähnten Gegenstände ausschliesslich durch den ausführenden Geometer besorgt.

Bei grösseren Bahnhöfen und Stationen hat der ausführende Geometer lediglich die Umfangsgrenzen aufzunehmen. Die Aufnahmen der übrigen, im Innern des Bahngbietes liegenden Bestandteile, erfolgen durch die Bahnverwaltung und werden dem ausführenden Geometer in Form von Handrisskopien zur Verfügung gestellt. Die Bahnverwaltung bestimmt im Einvernehmen mit der kantonalen Vermessungsaufsicht, in welchen Bahnhöfen und Stationen die Detailaufnahme in dieser Weise vorzunehmen ist.

E. Übrige Arbeiten.

12. Die Anfertigung und Ausarbeitung der Pläne und deren Vervielfältigung, die Flächenberechnung, sowie die Anlage der Register und Tabellen erfolgen ausschliesslich durch den ausführenden Geometer.

F. Nachführung.

13. Nach Art. 66, Abs. 2, der eidg. Vermessungsinstruktion vom 10. Juni 1919, hat sich die Nachführung des Bahnareals bei allen Grundbuchvermessungen auf Veränderungen an den Umfangsgrenzen und an den Bauten zu beschränken. Für die Nachführung der Bauten gilt Art. 28, lit. c, der erwähnten Instruktion, und allfällig vorhandenes Vermessungsmaterial der Bahnverwaltungen ist nach Möglichkeit zu verwenden.

14. Nachführungsarbeiten, die das Bahngbiet betreffen, können mit Zustimmung der kantonalen Behörden durch die Bahnverwaltung besorgt werden. Dabei fallen die Feldarbeiten, die Flächenberechnung und, wenn notwendig, die Anfertigung der Mutationstabelle in Betracht. Die Bahnverwaltung stellt dem Nachführungsgeometer der Gemeinde das für die Nachführung des Vermessungswerkes notwendige Material (Aufnahmen, Berechnungen etc.) zur Verfügung.

Die Bahnverwaltung verständigt sich mit den kantonalen Vermessungsbehörden, in welchen Fällen die Nachführung auf diese Weise zu geschehen hat.

G. Kostenverteilung.

15. Für die Verteilung der Kosten der Neuvermessung und der Nachführung des Bahngebietes sind die einschlägigen kantonalen Bestimmungen über die Kostentragung bei Grundbuchvermessungen massgebend.

Die von der Bahnverwaltung geleisteten Neuvermessungs- oder Nachführungsarbeiten sind bei der Kostenverteilung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Bewertung der von der Bahnverwaltung ausgeführten Vermessungsarbeiten erfolgt anhand des für die Grundbuchvermessungen geltenden Tarifes.

Bern, den 29. August 1925.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:
Häberlin.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Das Elektrizitätswerk Basel stellt das Gesuch um Erweiterung der bis 31. Oktober 1931 gültigen **Bewilligung Nr. 65**, gemäss welcher ihm gestattet ist, max. 600 Kilowatt (täglich max. 14,400 Kilowattstunden) elektrischer Energie nach Hünningen an die „Usine à Gaz et d'Electricité d'Huningue et de St-Louis“ auszuführen.

Die Bewilligung Nr. 65 soll gemäss Gesuch wie folgt erweitert werden:

Es soll dem Elektrizitätswerk Basel gestattet werden, die auszuführende Leistung auf **max. 1000 Kilowatt** und die täglich auszuführende Energiemenge auf max. 24,000 Kilowattstunden zu erhöhen. Die erweiterte Bewilligung soll bis 31. Oktober 1931 gültig sein.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den 3. Oktober 1925 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden.

Bern, den 25. August 1925.

(2.).

Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft.

Zulassung von Wassermessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 14 der Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1918 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Wassermessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *H. Meinecke, Aktiengesellschaft, Breslau-Carlowitz.*

31

Woltmann-Wassermesser.

Fabrikant: *Zählerwerke G. m. b. H., Wassermesserfabrik, Saarbrücken.*

32

Flügelrad-Wassermesser, Nassläufer, Modell „Universum“.

33

Flügelrad-Wassermesser, Trockenläufer, Modell „Universum“.

Fabrikant: *Compagnie pour la Fabrication des Compteurs et Matériel d'Usines à gaz, Genève.*

34

Flügelrad-Wassermesser, Trockenläufer, Type „Comète“.

35

Flügelrad-Wassermesser, Nassläufer, Type „Comète“.

Fabrikant: *Cie. Française des Conduites d'eau, Paris.*

36

Flügelrad-Wassermesser, Nassläufer, Modell „Doat“.

Bern, den 25. August 1925.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

J. Landry.

Öffentlicher Erbenaufruf.

(II. Publikation.)

Am 10. November 1924 ist in Grenchen Caspar Andreas **Neiger-Bangerter**, Weinhändler, Andreas sel., von Hasleberg, Kanton Bern, gestorben.

Diejenigen erbberechtigten Personen, welche auf die Erbschaft des genannten Erblassers Anspruch erheben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist, d. h. bis zum 27. Februar 1926 bei der unterzeichneten Amtsstelle zum Erbganze anzumelden. Der Anmeldung sind die zivilstandsamtlichen Ausweise beizulegen.

Grenchen, den 25. August 1925.

Amtsschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach:

O. Kamber, Notar.

Eidgenössischer Staatskalender 1925.

Der eidgenössische Staatskalender pro 1925 ist erschienen und kann solange Vorrat bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von **Fr. 2.50** (broschiert), zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden. Der eidgenössische Staatskalender enthält das Verzeichnis der Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Gesandtschaften und Konsulate der Schweiz im Ausland und des Auslandes in der Schweiz, der Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung nach Departementen geordnet, der höhern Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Mitglieder und Beamten des Bundesgerichtes und des Versicherungsgerichtes, der Behörden und höhern Beamten der Bundesbahnen, der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen und der Direktoren und Beamten der internationalen Bureaux.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann das

Schweizerische Zivilgesetzbuch

solid und hübsch gebunden zum sehr vorteilhaften Preise von **Fr. 3.20** per Exemplar (nach auswärts plus Porto und Nachnahmespesen) bezogen werden. Lehranstalten erhalten bei Bezug von mehreren Exemplaren Rabatt.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess).

Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.
Ingresse und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.
2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am **1. November 1921** das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

Preis steif broschiert Fr. 2. 50
(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Zu beziehen durch die

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1925
Date	
Data	
Seite	1-7
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 480

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.